

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten.
Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 25.10.2022)

Prüf- und Hinweispflicht des Auftragnehmers bezüglich vorheriger Planung und nachfolgendem Gewerk?

1. Der Auftragnehmer muss Planung und Ausführung daraufhin überprüfen, ob seine Leistung zum geschuldeten Werkerfolg führt; erkennt er bzw. ist es für ihn erkennbar, dass die Planung des Auftraggebers unzureichend ist, muss er diesen darauf hinweisen.
2. Die Prüfungs- und Hinweispflichten gebieten es in der Regel nicht, dass der Auftragnehmer die seiner Werkleistung nachfolgenden Arbeiten beobachtet und den Auftraggeber auf zu erwartende bzw. bereits aufgetretene Mängel aufmerksam macht.
3. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Nachunternehmer oder der in Eigenleistung tätig werdende Auftraggeber selbst die erforderlichen Kenntnisse besitzen und die anerkannten Regeln der Bautechnik einhalten.

OLG Oldenburg, Urteil vom 24.03.2022 - **14 U 50/17** (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGB §§ **254, 278, 389, 421, 633, 634**; VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 1, 3, 5

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) lässt eine Pergola-Carport-Konstruktion errichten. Er nimmt u. a. den Betonbauer in Anspruch, weil dieser keine Abdichtung vorgenommen und auch nicht auf die mit deren Fehlen vor Aufbringen des Wärmedämmverbundsystems verbundenen Risiken hingewiesen hat.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das Gericht prüft und stellt zunächst fest, dass die endgültige Abdichtung der Vordächer vor dem Aufbringen nicht beauftragt war, sondern lediglich eine provisorische. Der Auftragnehmer (AN) war zwar verpflichtet, auf Mängel im vorangehenden Werk hinzuweisen, wozu auch eine für den AN erkennbar unzureichende Planung gehört. Für den AN war aber nicht erkennbar, dass der Architekt die Anbringung einer endgültigen Abdichtung nicht geplant oder nicht beachtet hatte. Außerdem folgte entsprechend der Baukoordinierung des Architekten auf die Leistungen des AN noch solche des Fassadenbauers. Bei dessen Arbeiten lag die Anbringung einer endgültigen Abdichtung nahe. Die Fassade setzt auf der Abdichtung auf und verschließt sie somit. Damit war zu erwarten, dass der Fassadenbauer die Abdichtung zum Schutz vor Wassereintritt prüft und endbearbeitet. Eine Prüf- und Hinweispflicht bestand auch nicht im Hinblick auf das nachfolgende Gewerk. In aller Regel gebietet die Leistungstreuepflicht gegenüber dem AG nicht, dass der AN die seiner Werkleistung nachfolgenden Arbeiten beobachtet und den AG auf zu erwartende bzw. bereits aufgetretene Mängel aufmerksam macht. Vielmehr darf er grundsätzlich darauf vertrauen, dass der nachfolgende Unternehmer oder der in Eigenleistung tätig werdende Besteller selbst die erforderlichen Kenntnisse besitzen und die anerkannten Regeln der Bautechnik einhalten (vgl. BGH, **NJW 1983, 875**). Das gilt umso mehr, als der nachfolgende Unternehmer gem. § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 3 VOB/B seinerseits verpflichtet ist, dem AG etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart oder gegen die Eignung der Vorleistung mitzuteilen (BGH, a.a.O.; **BauR 1975, 341**).

Praxishinweis

Wie intensiv der AN die ihm übergebenen Planungsunterlagen zu prüfen hat, ist sehr stark vom Einzelfall abhängig und letztlich eine Frage der Zumutbarkeit (z. B. OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.04.2019 - **10 U 20/19, IBRRS 2021, 0171**; OLG Zweibrücken, Urteil vom 20.07.2015 - **6 U 7/14, IBRRS 2017, 2534**) Dabei spielt es eine Rolle, ob der AG erkennbar kompetent beraten ist. Eine Hinweispflicht bezüglich des nachfolgenden Gewerks kommt selten, etwa dann in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass der nachfolgende Unternehmer nicht erkennen kann, dass die Vorleistung keine geeignete Arbeitsgrundlage für diesen ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.11.2019 - **23 U 208/18, IBRRS 2020, 3362**).

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag